

Ordnungsziffer 5.30

Titel **Satzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld**

SATZUNG

der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld

vom 19.12.2003

(Krefelder Amtsblatt Nr. 01 vom 08.01.2004)

Aufgrund der §§ 7, 41 und 107 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV.NW S. 160), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV.NW S. 324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV.NW S. 160), hat der Rat der Stadt Krefeld am 17.07.03 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand, Zweck und Name des Eigenbetriebs

1. Zum Eigenbetrieb „Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld“ werden zusammengefasst und dort geführt:

- die Einrichtung „Durchführung von Altenerholungsmaßnahmen auf Gut Schirmau“,
- der Betrieb der Altenstube in Krefeld-Hüls,
- die Anteile an der Gesellschaft „Städtische Seniorenheime Krefeld gemeinnützige GmbH“,
- die Grundstücke
 - Gemarkung Krefeld Blatt 0021, Flur 21, Flurstück 460, Gebäude- und Freifläche, Westparkstraße 44 a, groß 7.247 qm,
 - Gemarkung Krefeld Blatt 008, Flur 8, Flurstück 39, Gebäude- und Freifläche, De Greiff Straße 194, Mengelbergstraße 4, groß 5.748 qm,
 - Gemarkung Krefeld Blatt 008, Flur 8, Flurstück 117, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße 21, Mengelbergstraße 2, groß ; 4.210 qm,
 - Gemarkung Hüls Blatt 3243, Flur 43, Flurstück 705, Verkehrsfläche, Konventstraße, groß 278 qm,
 - Gemarkung Hüls Blatt 3243, Flur 43, Flurstück 706, Gebäude- und Freifläche, Konventstraße 17, 19, Am Beckshof 11, 21, groß 356 qm,
 - Gemarkung Hüls Blatt 3243, Flur 43, Flurstück 707, Verkehrsfläche, Konventstraße, groß 239 qm,
 - Gemarkung Hüls Blatt 3243, Flur 43, Flurstück 708, Gebäude- und Freifläche, Am Beckshof 11, 15, 21, Konventstraße 19, 17, groß 4.324 qm,
 - Gemarkung Hüls Blatt 3243, Flur 43, Flurstück 301, Gebäude- und Freifläche, Konventstraße 19, 17, Am Beckshof 11, 15, 21, groß 81 qm

- das Fachseminar für Altenpflege, falls ein solches bei der Stadt Krefeld eingerichtet wird.

2. Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung der Altenhilfe.

Er trägt dazu bei, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen (Altenhilfe im Sinne des § 75 BSHG).

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Maßnahmen, die bedürftigen alten Menschen helfen. Insbesondere bietet der Eigenbetrieb

- Angebote zur Gestaltung des Alltags, wie zum Beispiel die Möglichkeit des Besuches der Altenstube in Krefeld-Hüls, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dient,
- Hilfe bei Fragen der Aufnahme in eine Einrichtung, die der Unterbringung, Betreuung und Versorgung in der Regel alter Menschen dient, die zur Führung eines eigenen Haushaltes nicht mehr in der Lage sind, insbesondere bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes in den Seniorenheimen der Stadt Krefeld,
- das Angebot eines Aufenthaltes in dem Erholungsheim Gut Schirmau, das den Zweck hat, bedürftigen alten Menschen einen für sie erschwinglichen Erholungsaufenthalt zu ermöglichen sowie die sozialen Bedürfnisse älterer Menschen zu unterstützen.
-

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Krefeld erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

5. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung erhält die Stadt Krefeld nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3

Werkleitung

1. Zur Leitung der „Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld“ wird ein/e Werkleiter/in vom Rat der Stadt bestellt.

2. Der Eigenbetrieb wird von der Werkleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind, insbesondere die Einstellung und der Einsatz des Personals sowie die Stellenbewertungen, Entscheidungen hinsichtlich der Aufbau- und Ablauforganisation, das

Beschaffungswesen, Festsetzen der Teilnehmerentgelte sowie der Abschluss von Werk- und sonstigen Verträgen.

3. Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung der „Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld“ verantwortlich.

§ 4

Werksausschuss

1. Der Werksausschuss für die „Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld“ besteht aus sechs Mitgliedern.
2. Der Ausschuss führt die Bezeichnung „Ausschuss für Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld“.
3. Der Werksausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Werksausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 EUR übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Zuständigkeitsordnung.
4. Der Werksausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden. § 60 Absatz 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
5. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Werksausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Werksausschusses.

§ 5

Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Oberbürgermeister/in, Beigeordnete/r für Soziales

1. Der/Die Oberbürgermeister/in wird durch die/den Beigeordnete/n für Soziales bei der Wahrnehmung der mit der Führung der „Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld“ verbundenen Aufgaben vertreten. Die/Der Beigeordnete für Soziales bestimmt die Richtlinien für die Betriebsführung der „Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld“. Sie/Er achtet darauf, dass die Tätigkeit der Werkleitung im Einklang mit den allgemeinen Zielen der Stadtverwaltung steht und dass die Interessen der „Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld“ und anderer Teile der Stadt Krefeld ausgeglichen werden.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die/der Beigeordnete für Soziales im Benehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in der Werkleitung Weisungen erteilen.

2. Die Werkleitung hat die/den Beigeordnete/n für Soziales über die wichtigsten Angelegenheiten des Eigenbetriebes laufend und rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die/Der Beigeordnete für Soziales bereitet im Benehmen mit der Werkleitung die Vorlagen für den Werksausschuss und für den Rat vor. Vorlagen für den Rat sind von dem/der Oberbürgermeister/in mitzuzeichnen.

3. Ist die Werkleitung der Auffassung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Werkleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sich die Werkleitung an den/die Oberbürgermeister/in zu wenden. Billigt der/die Oberbürgermeister/in die Entscheidung der/des Beigeordneten und kann die Werkleitung ihre entgegenstehenden Bedenken nicht ändern, so hat sie sich an den Werksausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuss und dem/der Oberbürgermeister/in erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmer/in

Soweit der/die Kämmer/in nicht gleichzeitig die Aufgaben der/des Beigeordneten für Soziales wahrnimmt, ist er/sie in finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten – wie nachfolgend – zu beteiligen:

Die Werkleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten auf der Grundlage der Ergebnisse der Betriebsabrechnungen zuzuleiten; sie hat ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Vor der Entscheidung über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die den Haushalt der Stadt Krefeld berühren, ist die Kämmerin/der Kämmerer zu hören. Werden solche Angelegenheiten im Werksausschuss beraten, so ist sie/er einzuladen. Alle Vorlagen an die Stadtkämmerin/den Stadtkämmerer sind vorher der/dem Beigeordneten für Soziales zuzuleiten.

§ 8

Vertretung der „Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld“

Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt in den Angelegenheiten der „Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld“ durch die Werkleitung vertreten.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 300.000,00 EUR.

§ 11

Wirtschaftsplan

1. Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan ist mit der Kämmerin/dem Kämmerer abzustimmen und vom Rat der Stadt zu beschließen.
2. Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 - a. sich das Ergebnis des Erfolgsplanes um mehr als 2 % der Summe aller Aufwendungen verschlechtert,
 - b. der Gesamtbetrag der Aufwendungen des Erfolgsplanes um mehr als 10 % steigt oder der Gesamtbetrag der Erträge des Erfolgsplanes um mehr als 10 % sinkt,
 - c. zum Ausgleich des Vermögensplans eine um 100.000,00 EUR höhere Zuführung der Gemeinde erforderlich wird,
 - d. im Vermögensplan zusätzliche Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden müssen,
 - e. eine im Vermögensplan bisher nicht veranschlagte Maßnahme von mehr als 125.000,00 EUR veranschlagt werden soll.
3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Betrag von 25.000,00 EUR übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 12

Zwischenberichte

Die Werkleitung hat den/die Oberbürgermeister/in und den Werksausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen und über den/die Oberbürgermeister/in dem Werksausschuss vorzulegen.
2. Der Werksausschuss bestimmt den/die Abschlussprüfer/in.
3. Für die gemäß § 26 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung vorgeschriebene Bekanntmachung gilt § 22 der Hauptsatzung der Stadt Krefeld.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.